

Fall erwähnt, daß ein Stadtrath ein Commungrundstück verpachten und diesen Contract protokolliren wollte. Man glaubte nun, das Gesetz wolle einem solchen Protokoll, obschon der Stadtrath zugleich Contrahent sei, die Wirkung eines gerichtlich protokollierten oder recognoscirten Vertrags beilegen. Dies liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. Hier war der Stadtrath Contrahent. Das Protokoll hat hier nicht mehr Kraft, als ein Recesß, der entweder der gerichtlichen Recognition bedarf oder der Diffession unterliegt. Deshalb sind diese Worte eingerückt worden. Ohne im Uebrigen andere Beschlüsse hervorrufen zu wollen, erlaube ich mir nur zu bemerken, daß bei der Redaction noch ein paar Worte werden wegfallen müssen, nämlich die gleich vorhergehenden Worte: „in diesen Angelegenheiten.“

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Es schlägt die Deputation ebenfalls vor, dem beizutreten ad b:

#### Gutachten der Deputation:

Weil dann um so weniger gezwifelt werden kann, daß hier nur von solchen Niederschriften die Rede sein könne, welche bei Verwaltungsbehörden in ihren Angelegenheiten als öffentliche Behörde und nicht gewissermaßen als Partei gefertigt werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch diese Veränderungen wirklich annehmen wolle? — Die Annahme erfolgt einstimmig. —

#### Gesetzentwurf §. 3.

Künftig sollen Rechtscandidate u. zum Registriren bei Justiz- und administrativ-richterlichen Behörden nach dazu erfolgter Verpflichtung gebraucht werden können, sobald die Verhandlung, über welche das Protokoll aufzunehmen ist, von einem mit richterlicher Qualification versehenen Beamten der Behörde selbst geleitet wird.

Zur Gültigkeit solcher Registraturen gehört, daß der Beamte, welcher die Verhandlung leitet, im Eingange namentlich aufgeführt wird, auch das Protokoll mit unterzeichnet.

Dergleichen u. bereits erlangt haben.

#### Beschluß der ersten Kammer:

a) Künftig sollen u. zum Registriren sowohl bei Justiz- und administrativ-richterlichen als bei Verwaltungsbehörden nach u. aufzunehmen ist, bei Justiz- und Administrativjustizsachen von einem u. Behörde, bei Verwaltungssachen von einem Vorstande oder Mitgliede der competenten Verwaltungsstelle (vergl. §. 1) selbst geleitet wird.

Zur Gültigkeit u. gehört, daß Derjenige, welcher u.

#### Beschluß der zweiten Kammer:

ad a. Beizutreten unter alleinigem Ausfall des Wortes: „competenten.“

#### Gutachten der Deputation:

ad a. beizutreten, d. h. das Wort:

„competenten“

aus den oben §. 1 ad a bemerkten Gründen fallen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, daß

Wort „competenten“ auch hier fallen zu lassen? — Wird einhellig bejahet. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Bei b ist keine Differenz, sondern Einverständnis vorhanden.

c) Antrag in die Schrift: daß die jungen Rechtscandidate von der Unzulänglichkeit einer ausschließlichen Uebung in reinen Verwaltungssachen zum Behuf der Zulassung zur Fertigung der juristischen Probefchriften auf geeignete Weise Kenntniß erlangen.

#### Gutachten der Deputation:

ad c. Beizutreten, damit Rechtscandidate aus vorliegender gesetzlicher Bestimmung nicht etwa das Gegentheil folgern.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, dem beizutreten? — Einstimmig Ja. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Bei §. 4 ist Einverständnis.

#### Gesetzentwurf §. 6.

Die Protokollaufnahme u. untersagt. Sie soll jedoch künftig nur den mit Richterfunctionen bekleideten Beamten bei den durch sie geleiteten Handlungen und nur unter folgenden Beschränkungen gestattet sein:

a. u. c) daß nach Beendigung der Verhandlung das Wiedervorlesen des Protokolls im Zusammenhange durch den Beamten selbst, der es dictirt, geschehe, und d) daß dieser Beamte sodann das Protokoll u.

#### Beschluß der ersten Kammer:

Die Protokollaufnahme u. untersagt. Sie soll u. Beamten und den §. 1 gedachten zum Registriren in Verwaltungsangelegenheiten ermächtigten Personen bei den durch u. durch den Beamten oder die §. 1 gedachte Person selbst, der oder die es dictirt, geschehe, und d) daß dieser Beamte oder diese Person sodann u.

#### Beschluß der zweiten Kammer:

In der Hauptsache beizutreten; aber mit folgender Fassung:

Es soll nach dem Worte  
„belleideten“

des Gesetzentwurfs eingeschaltet werden:

„und den nach §. 1 zum Registriren in Verwaltungsangelegenheiten ermächtigten u.“

Sonst soll es aber beim Gesetzentwurf bewenden.

#### Gutachten der Deputation:

Die zweite Kammer hielt ihre Fassung für einfacher und klarer, und glaubte, daß, da auch den §. 1 zum Registriren befugten Personen das Prädicat „Beamten“ gebühre, dieselbe auch erschöpfend sei; in Anerkennung dieser Gründe beizutreten.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Nun das unterliegt keinem Zweifel, daß die Fassung der zweiten Kammer einfacher und klarer ist, aber die Deputation Ihrer Kammer beantragte eine andere Fassung deshalb, weil sie der Meinung war, das Prädicat „Beamten“ würde nicht allgemeine Anwendung auch auf die Verwaltungsmänner finden, die zweite Kammer hat aber an dem Worte keinen Anstoß genommen, und so unterliegt es keinem wesentlichen Bedenken, beizutreten.